Anlage    zum       vom

Antragsnummer/n

Vertragsnummer

Bescheinigung über erhaltene Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

für Wählen Sie ein Element aus.

Klicken Sie hier, um Name und Adresse der Firma einzugeben

Bei Wählen Sie ein Element aus. unter o. g. Antragsnummer/n Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus. handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (hier: Allgemeine-De-minimis-Beihilfen; Amtsblatt der EU L vom 15. Dezember 2023. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im Zeitraum von drei Jahren 300.000 €. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nachfolgenden Verordnungen:

* Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Arti­kel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im
Agrarsektor (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen; Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (EU-Amtsblatt L vom 5. Oktober 2023)
* Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen; Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5. Oktober 2023)

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (*„ein einziges Unternehmen“*) neben Allgemeine-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für *ein einziges Unternehmen* im Zeitraum von drei Jahren insgesamt 300.000 €. Dabei dürfen jedoch die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 20.000 € und die Fisch-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30.000 € nicht überschreiten.

Den Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden Ihrem Unternehmen/Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (*„ein einziges Unternehmen“*) im Zeitraum der letzten drei Jahre folgende Allgemeine-, Agrar-und Fisch-De-minimis-Beihilfen gewährt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes**  | **Datum Zuwendungs­bescheid/ Vertrag** | **Beihilfegeber** | **De-minimis-Beihilfen**(bitte eintragen/auswählen:Allgemeine/Agrar/Fisch) | **Beihilfewert in €** |
|       |       |       |   |       |
|       |       |       |   |       |
|       |       |       |   |       |

Nach Abzug Ihrer angegebenen Vorförderung, verbleibt eine Fördermöglichkeit von       €.

Die jetzt mit Wählen Sie ein Element aus. vom       erfolgte Bewilligung hat einen Beihilfewert von       € (Beihilfeintensität in % der förderfähigen Kosten:       %).

[ ]  Nach Ihren Angaben werden die De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen (Nicht-De-minimis-Beihilfen) für dieselben förderfähigen Kosten kumuliert.

[ ]  Unter Berücksichtigung einer in Ihrem Antrag angegebenen Förderung für dieselben förderfähigen Kosten mit einem Beihilfewert von       % verbleibt eine Restfördermöglichkeit von       % bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten.

     , den

<Anschrift beihilfegewährende Stelle>

|  |  |
| --- | --- |
| Klicken Sie hier für den Namen der/s Unterzeichnenden | Klicken Sie hier für den Namen der/s Unterzeichnenden |

Klicken Sie hier für den Namen der Organisationseinheit

Tel.: Eingabe Telefonnummer

Fax: Eingabe Faxnummer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift

Hinweise:

Diese Bescheinigung ist:

* Zehn Jahre ab Gewährung vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährende Stelle innerhalb von einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.
* Mit den in ihr ausgewiesenen Beihilfewerten bei zukünftigen Beantragungen von jeglichen De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/Unternehmensverbundes zu berücksichtigen.